

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Inserate:

Totalinseerate 10 Pf. die ein-
spaltige Garmondzeile; aus-
wärtige 10 Pf. die einpaltige
Petitzelle. Reklamen 20 Pf.
die Textzeile.

Abonnements:

Monatlich 35 Pf. einschließ-
lich Druckerlohn; durch die
Post bezogen vierteljährlich
1,06 Mk., monatlich 35 Pf.
Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Nr. 47.

Friedrichsdorf i. T., den 14. Juni 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Stadtverordneten-Sitzung

der Stadt Friedrichsdorf i. T.

Die Herren Stadtverordneten und Schöffen
werden zu einer öffentlichen Sitzung auf
Freitag den 16. Juni, abends 8 Uhr
auf das Rathaus hierdurch gebührend ein-
geladen.

Tagesordnung:

1. Einführung des neugewählten Beige-
ordneten sowie der neugewählten Stadt-
verordneten.
2. Wahl eines Kreistagsabgeordneten.
3. Genehmigung der Ausrufenversteigerung.
4. Mitteilungen.
5. Anträge und deren Besprechung.
6. Geheim

2 Punkte.
Friedrichsdorf, den 14. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 17. ds. Mts., vor-
mittags 10 Uhr kommt Schweinezuchtfutter
zur Verteilung. Landwirte, die Zuchtsauen
haben, wollen sich bis Freitag, den 16. Juni
melden.

Friedrichsdorf, den 10. Juni 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichts-
ordnung vom 30. 5. 1909 müssen die dem
eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte,
wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerk-
zeuge, Hohlmaße, Gewichte und Wagen unter
3000 kg Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur
Nach Eichung vorgelegt werden.

Bei der Nach Eichung werden die Meß-
geräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und
dann neben dem Eichstempel mit dem Jahres-
zeichen versehen. Unbrauchbare oder unzu-
lässig befundene Meßgeräte werden mit
falsiertem Stempel dem Eigentümer zurück-
gegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei
nicht ein.

Die Nach Eichung findet statt am 19.
Juni Vormittags von 8—12 Uhr im Gast-
haus zum Taunus Hauptstraße Nr. 58.
Friedrichsdorf, den 6. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu den
Bekanntmachungen über die Höchstpreise von
Petroleum und die Verteilung der Petroleum-
bestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Ge-
setzblatt S. 350).

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung
über die Höchstpreise für Petroleum und die
Verteilung der Petroleumbestände vom 8.

Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird folgendes
bestimmt:

§ 1.

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung
vom 5. Juli 1915 — Reichs-Gesetzblatt
S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August
1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer
vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher
vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt
werden.

§ 2.

Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn
des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist
verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter
Bezeichnung des Eigentümers und des Lager-
ungsorts der Zentralstelle für Petroleumver-
wertung G. m. b. H. in Berlin, Schiffbau-
damm 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15.
Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf
Mengen die

1. im Eigentum des Reichs, eines Bundes-
staates oder Elsaß-Lothringens, insbe-
sondere im Eigentum der Staatseisen-
bahnverwaltungen, der Heeresverwal-
tungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. sich im Gewahrsam des Eigentümers
befinden und ausschließlich für tech-
nische Zwecke im eigenen Betriebe des
Eigentümers Verwendung finden sollen,
3. insgesamt 1000 Kilogramm nicht über-
steigen.

Wer Brotgetreide versüßtert, versündigt sich a. Vaterland u. macht sich strafbar.

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten.)

Trinöve beobachtete sie, ohne das
Schweigen zu unterbrechen. Endlich erhob
er sich, und im Vorbeigehen küßte er Lona
wichtig auf die Stirn. Mit der Zigarre in
der Hand ging er in sein Zimmer.

Sobald Lona allein war, warf sie die
Stiderei zur Seite und erhob sich. Sie
wagte es nicht, den Tränen, welche ihr so
heiß in die Augen drangen, freien Lauf zu
lassen.

Bernd durfte nicht sehen, daß sie weinte,
er wäre sonst zu Hause geblieben.

Ihr war zumute wie einem Schwimmer,
welcher fühlt, daß seine Kräfte erlahmen, sich
vom Strudel tragen, fortreißen läßt, den
tiefen Untergang vor Augen.

Sie konnte nicht mehr kämpfen, es hätte
ja auch nichts mehr genützt. Mochte sie
noch so fest erklären, dem Unseligen nicht
mehr helfen zu wollen, er würde doch wieder-
kommen, sie wußte es, würde sie aussaugen,
immer neue Konflikte bringen.

Mit einer dumpfen Ergebung fügte sie
sich in ihr Schicksal. Ueber kurz oder lang
müßte ja doch alles an den Tag kommen,
müßte! Ob Trinöve ihr dann wohl verzieh?
Schließlich konnte er ja doch nicht anders!

Freilich, er würde ihr heftig zürnen, sie seine
Verachtung fühlen lassen.

Aber wenn es erst so weit war, wollte
sie ihn schon wieder versöhnen. Er war ja
doch kein Barbar, nachgerade würde er es
verstehen und vergeben, daß sie ihm dies
Entsetzliche verschwiegen. Um jetzt aber vor
ihn hinzutreten, offen alles zu bekennen, dazu
fehlte ihr der Mut. Sie wollte es doch lieber
darauf ankommen lassen. Wie oft schon hat
der Tod noch größere Wirrnisse geklärt.
Könnte nicht auch hier das Schicksal mit
einem Schlage sie von aller Not befreien?
In diesem Falle war es gewiß keine Sünde,
den Tod als Erlöser in Betracht zu ziehen.

Die Wolken hatten sich gelichtet. Es
regnete nicht mehr, der Sturm aber tobte
mit unverminderter Gewalt, trocknete im
Umsehen alle Feuchtigkeit auf.

Trinöve versuchte es gewaltsam, sich in
seine Arbeit zu versenken. Es gelang ihm
auch nach einigem vergeblichen Bemühen.
Aber von Zeit zu Zeit lauschte er doch
hinaus. Kam Lona nicht, um ihm etwas
anzuvertrauen? Müßte sie nicht kommen,
den Kopf an seine Brust bergen, ihm ihr
Weid, ihren Zwiespalt klagen?

Er bedachte nicht, daß er ihr durch seine
strengen Anschauungen diesen Weg gewisser-
maßen abgeschnitten hatte.

Er sehnte sich nach ihrem Ruf, aber

das Mißtrauen ersticke jede weichere Regung
in ihm.

Beim Abendessen saßen sie sich stumm,
jeder mit seinen eigenen Gedanken beschäftigt,
gegenüber; sie mochten beide nichts genießen,
die köstlichen Speisen blieben unberührt.
Trinöve, welcher immer noch, doch ganz
vergeblich auf ein paar zutrauliche, erklärende
Worte seiner Frau wartete, arbeitete sich in
eine stille Wut hinein.

Fast schroff erhob er sich, ohne Lona zu
küßen; nur flüchtig, mit ersticker Stimme
grüßend, ging er hinaus.

Ach, wie gern wäre sie ihm nachgeeilt,
hätte ihn unter Tränen gebeten, wieder gut
zu sein! Aber dann blieb er zu Hause, und
gerade das wollte sie vermeiden.

Ein leises Lächeln erhellte ihr liebes,
schönes Gesicht. Sie wollte ihn erwarten,
wenn er aus dem Klub kam, ihm allen Groll
fortklaffen.

Eine Tür klappte. Das war sein Schritt.
Kam er nicht noch einmal zu ihr? Die
Hände auf das angstklopfende Herz gepreßt,
wartete sie — vergeblich.

Ein leises Weh wollte sie beschleichen,
doch die Befriedigung, daß er fort war,
überwog.

Hinter der Gardine versteckt, sah, sie, wie
er langsam, mit festen Schritten den Garten-
weg entlang ging.

§ 3.

Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Versendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Ueberlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4.

Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Frist nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5.

Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petrolzentrale Berlin“) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Ständgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach Eingang der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

Dann hörte sie das Zuschlagen der Pforte.

Sie weinte und rang die Hände, faßte Entschlüsse und verwarf sie wieder. Dann steckte sie einen Hundertmarkschein in die kleine Perltasche, welche sie am Gürtel trug.

Aber es war noch nicht neun Uhr, kurz vor elf konnte sie erst hinaus, wollte sie vor Störungen sicher sein.

Was konnte sie wohl tun, um den Unseligen am Wiederkommen zu verhindern, was?

Trinöve hatte die Pforte zugeschlagen, war aber im Garten geblieben und verbarg sich in der Nähe des Einganges hinter einem Baum. Dort stand ein dichtes Gebüsch, aber auch eine Bank: sie war noch feucht vom Regen, aber der Direktor hatte einen warmen Mantel umgeworfen, da durfte er es schon wagen, sich zu setzen.

Wer ihm das vor ein paar Monaten gesagt hätte, daß er hier auf seinem eigenen Besitz wie ein richtiger Spion den Heimlichkeiten seiner Frau nachspüren würde, den würde er ausgelacht haben.

Die Situation widerte ihn auch an, er schämte sich derselben, und mehrmals war er nahe daran, wirklich in den Klub zu gehen und alle mißtrauischen Gedanken zu verjagen.

§ 6.

Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 14. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 14. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Verordnung

betreffend Regelung der Fleischversorgung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 199) und der zugehörigen Preussischen Ausführungsanweisung vom 29. März 1916 wird für den Umfang des Overtaunuskreises jedoch zu Abschnitt C (Verbrauchsregelung) mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. G. folgendes bestimmt:

A. Viehverteilung.

1.

Die Ueberweisung des Schlachtviehs für den Kommunalverband Overtaunuskreis erfolgt nach Maßgabe des vom Königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden aufgestellten Verteilungsplanes. Das hiernach auf den Kommunalverband entfallende Schlachtvieh wird durch den Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu Frankfurt a. M. geliefert. Annahmestellen sind in Bad Homburg v. d. G. und Königstein errichtet, wo das Vieh von den Gemeinden an den festgesetzten und bekannt zu gebenden Tagen abzuholen ist.

Die Zuteilung des wöchentlich zur Verfügung stehenden Schlachtviehs an die Gemeinden bzw. Bezirke wird nach einem vom Kommunalverband aufgestellten Plan geregelt. Für das überwiesene Vieh haben die betreffenden Gemeinden auf Grund des ihnen zugehenden Rechnungsauszugs der vom Viehhandelsverband mit der Lieferung beauftragten Firmen an die Kreiskommunalkasse Zahlung zu leisten.

2. Die Unterverteilung des zugeteilten Schlachtviehs auf die gewerblichen Betriebe ist Sache der Gemeinden.

Aber dann wäre der Stachel in seiner Brust geblieben, der wie ein Giftspieß langsam, aber sicher seine Kraft zerstört und ausgezehrt hätte.

Er blieb, wagte sich auch von Zeit zu Zeit aus dem Schatten der Büsche hervor und schlich bis in die Nähe des Hauses.

Aus dem Untergeschoß schallten die schwagenden Stimmen der Diensthofen herüber. Hin und wieder gaben die Hunde kurzen Laut, sonst lag tiefe Stille über dem Hause und Garten.

Langsam schlich die Zeit. Dann schlug es zehn vom nahen Kirchturm. Das Licht im Hausflur erlosch. Dann stiegen die Mädchen mit der brennenden Lampe in die Mansarde hinauf, wo sie schliefen.

Jetzt war nur noch im Speisezimmer Licht, die Mädchen schienen sogleich zur Ruhe gegangen zu sein.

Tiefer Frieden hüllte alles ein, nur die Besitzer der reizenden Villa irrten gleich Nachtwandlern umher.

Der Direktor schlich wieder bis in die Nähe der Pforte. Zwei weithin hallende Klänge kündeten, daß wieder eine halbe Stunde verflossen.

Jetzt mußte es sich bald entscheiden, ob er an sich selbst zum Narren geworden oder —

Er hatte den Satz noch nicht zu Ende gedacht, da sah er, wie die lange, hagere

B. Schlachtschein.

3.

Dem beteiligten Metzger ist für jedes schlachtende Stück Vieh ein auf seinen Namen lautender, nach folgendem Muster auszustellender Schlachtschein auszubändigen, welchem das zur Schlachtung bestimmte Vieh nach Art, Lebendgewicht und Kennzeichen beschrieben ist.

Der Schlachtschein hat auf 8 Tage Gültigkeit; er ist von dem Metzger, dem Fleischbeschauer bzw. Trichinenbeschauer vor der Besichtigung vorzulegen und von diesem nach der Besichtigung mit entsprechendem Vermerk versehen der Ortsbehörde abzugeben. Der Schlachtschein ist nicht übertragbar. Ob Schlachtschein darf die Schlachtung von Vieh nicht vorgenommen werden. Die Fleischbeschauer bzw. Trichinenbeschauer dürfen die Besichtigung des Schlachtviehs nur auf Grund des ihnen vorgelegten Schlachtscheines vornehmen.

Schlachtschein.

Dem Metzger zu
wird hiermit die Erlaubnis zur Schlachtung eines Ochsen, Bullen, Kuh, Jungkinder, Kalbes, Schafes, Schweines (No. Farbe Alter Lebendgewicht sonstige Kennzeichen erteilt. Dieser Schein gilt für 8 Tage.

Bad Homburg, den ten

Der Landrat.

Besichtigt vor (nach) der Schlachtung
letztere ist am erfolgt.

. den ten

Lebendgewicht Pfund.

Der Fleischbeschauer

Trichinenbeschauer

Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein nicht vorgelegt, so hat er die Lebendschau an dem Schlachtvieh abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandelsverbände zu bedienen.

Fleisch von Schlachtvieh, die obige Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde des Schlachtortes unter gleichzeitiger Anzeige an das Landratsamt einzuziehen. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.

Die Bestimmungen gelten auch für

Gestalt eines Fremden sich gewandt über das Eisengitter in der Nähe der Pforte schwang.

Trinöves erster Impuls war, den Burschen an die Kette zu fahren. Er hatte auch seinen Revolver schußfertig in Bereitschaft.

Aber rechtzeitig kam es ihm zum Bewußtsein, daß er durch solche Ueberreißung nur alles verderben könne. Er hielt an und trotzdem es ihm große Ueberwindung kostete.

In einiger Entfernung wurden Stimmen laut, da duckte sich der Lange und lief den Gartenweg, der zur Villa führte bis zu dem Gange, an dessen Ende Trinöve, vom dichten Gebüsch vollständig verdeckt, stand.

Seine Pulse hämmerten jetzt, sein Blut rastete. „Also doch!“ mehr konnte er nicht denken. Seine Zähne schlugen im Schüttelfrost aufeinander, aber sein ganzer Körper brannte, wie von glühender Lava überschüttet.

Seine an die Dunkelheit gewöhnten Augen vermochten jede Bewegung der Längen zu verfolgen, der, beide Hände in den Hosentaschen, den Kopf gebeugt, mit scheuem Gebaren auf und ab schritt.

Trinöves Hände ballten sich, es schwamm blutiger vor seinen Augen. Und doch hatte er sich vollkommen in der Gewalt.

(Fortsetzung folgt.)

Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Ausstellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen wird nach näherer Anweisung des Kriegsministeriums von der für den Schlachtort zuständigen militärischen Dienststelle erfolgen. Auch diese Schlachtscheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gewichtsangaben zu versehen und an die Ortsbehörde einzusenden.

C. Verbrauchsregelung.

Nach jeder Schlachtung haben die Ortsbehörden das Schlachtgewicht des zur Schlachtung zugelassenen Tieres festzustellen. Hierüber ist von ihnen ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.

Die Metzger sind verpflichtet, das ihnen zugeteilte Fleisch an die Verbraucher nur in der Weise abzugeben, daß die Haushaltungen gleichmäßig versehen werden.

Bis zur Einführung einer Fleischkarte durch den Kreis sind die Gemeinden ermächtigt, eine weitergehende Verbrauchsregelung durch Kundenbuch oder Fleischkarte oder in sonstiger Weise zu treffen.

D. Sonstige Bestimmungen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung vom 27. 3. 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Auf Haus- und Nottschlachtungen findet diese Verordnung keine Anwendung. Hierüber gelten die erlassenen besonderen Vorschriften.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung durch das Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg, den 10. Juni 1916.
Der Kreisaußschuß der Obertaunuskreises.
v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 14. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 14. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

Wiederholte Klagen seitens der Gerbereien wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz durch Zwischenhändler und Vermittler lassen erkennen, daß die in der Kreiszeitung Nr. 52 von 1916 abgedruckte Bekanntmachung des stellv. General-Commandos 18. Armee-Korps betr. Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 1. 3. 1916 noch nicht genügend zur öffentlichen Kenntnis gebracht ist.

Durch die Höchstpreisfestsetzung ist der Zwischenhandel so gut wie ausgeschlossen, da der Erzeuger in den meisten Fällen die Höchstpreise fordert und nur der Verbraucher diese bezahlen kann. Trotzdem überschreiten viele Zwischenhändler schon beim Einkauf die Höchstpreise.

Indem ich hiermit erneut auf die schweren Strafen hinweise, die dem drohen, der die Höchstpreise überschreitet, mache ich darauf aufmerksam, daß alle Verstöße gegen die Bestimmungen unnachlässiglich der Königl. Staatsanwaltschaft zwecks Herbeiführung der Verurteilung gemeldet werden.

Die Polizeiverwaltungen und die Königl. Gendarmen wollen jeden Verstoß gegen die Vorschriften der oben erwähnten Bekanntmachung jedesmal unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen.

Bad Homburg, den 7. Juni 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 14. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 14. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Nächsten Freitag von 8 Uhr vormittags ab kommen in den Lokaltäten der hiesigen Freibank Fische, Röllmöpfe und Bismardheringe zum Verkauf.

Friedrichsdorf, den 14. Juni 1916.

Der Bürgermeister.

In einem Gehöft des Stadtbezirks Dillingen ist die Schweinefleisch amtl. festgestellt.

Friedrichsdorf, den 14. Juni 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Der Weltkrieg.

* Berlin. In Begleitung Ritzners befanden sich wie verschiedene Blätter berichten, auch eine Anzahl der hervorragenden Vertreter des Handels und der Industrie Englands, darunter der Oberdirektor der Firma Bickers & Parker, die mit der russischen Regierung über Kriegslieferungen und handelspolitische Ziele verhandeln sollten.

Berlin, 14. Juni. (W.T.B. Nichtamtl.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt unter der Überschrift: Deutsche und französische Justiz:

Zwei in Deutschland kriegsgefangene französische Offiziere, Leutnant Delcassé und Leutnant Hervé, wurden vor kurzem wegen Gehorsamsverweigerung zu ein und eineinhalb Jahren Festungsgefängnis verurteilt. Sie hatten sich geweigert, dem Befehl, zum Appell anzutreten Folge zu leisten, indem sie Krankheit vorschützten. Dem deutschen Vorgesetzten, der sie zum Appell abholen sollte, leisteten sie tätlichen Widerstand. Leutnant Hervé ließ sich außerdem zu Schimpfworten hinreißen. Das Urteil wurde durch das Kriegsgericht gesprochen und nach eingeleiteter Berufung durch das Oberkriegsgericht bestätigt. Trotzdem es hier sich also um ein rechtsgültiges gerichtliches Urteil handelt, ließ die französische Regierung, ohne daß sie den Versuch machte, die Rechtskraft des Urteils zu prüfen oder irgendwie anzufechten, als Vergeltungsmaßregel zwei kriegsgefangene deutsche Offiziere in Festungshaft überführen. Die deutsche Regierung ist durch diese französische Willkürmaßregel zu einer Gegenmaßregel gezwungen worden. Für jeden der deutschen Offiziere wurden drei französische Offiziere in ein deutsches Festungsgefängnis übergeführt, in dem sie solange verbleiben werden, bis die beiden deutschen Offiziere ins Offiziersgefangenenlager zurückgeführt sind.

Gleichzeitig hat die deutsche Regierung ein nicht zu rechtfertigendes Urteil, das gegen den in Frankreich kriegsgefangenen Leutnant der Reserve Erler ergangen ist, mit Vergeltungsmaßregeln beantwortet.

Leutnant Erler zündete beim Vormarsch auf Paris auf Befehl seines Vorgesetzten ein Haus an, aus dem Zivilisten (Freischärler) auf deutsche Soldaten geschossen hatten. Für diese völlig gerechtfertigte Maßregel trug nach militärischen Gesetzen nicht er die Verantwortung, sondern ausschließlich der Vorgesetzte, der den Befehl erteilt hatte. In seinem Tagebuch erwähnt Leutnant Erler die Anzündung des Hauses. Er fiel kurz darauf schwerwundet in französische Gefangenschaft. Der Vermerk im Tagebuch führte zu einem gerichtlichen Verfahren wegen Brandstiftung, das mit der Verurteilung Erlers zur Degradation und zwanzig Jahren Zuchthaus endete. Trotzdem die deutsche Regierung ein umfassendes Entlastungsmaterial für Erler, das seine Schuldlosigkeit außer Zweifel stellt, nach Frankreich sandte, lehnte die französische Regierung die Wiederaufnahme des Verfahrens ab, weil das Entlastungsmaterial keine neuen Tatsachen enthalte.

Leutnant Erler befindet sich im Militärzuchthaus zu Aigion und wird als gemeiner Sträfling behandelt. Er liegt in demselben Schlafsaal mit den anderen Zuchthäuslern

und hat täglich zehn Stunden lang Matten und Körbe zu flechten. Geistige Beschäftigung ist ihm nicht gestattet.

Die deutsche Heeresverwaltung hat dafür zehn französische Offiziere in Militärstrafstation übergeführt, in denen sie unter gleicher Behandlung, wie sie dem Leutnant der Reserve Erler zuteil wird, verbleiben, bis dieser Offizier in ein Offiziersgefangenenlager verbracht wird. Da Deutschland etwa die dreifache Anzahl an kriegsgefangenen französischen Offizieren wie umgekehrt Frankreich hat, kann man hier etwaigen weiteren französischen Repressalien ruhigen Blutes entgegensehen.

Lothales.

Zum Ankauf guter Milchziegen bietet der Frankfurter Landwirtschaftliche Verein günstige Gelegenheit. Dem Verein wurde seitens der Schweizer-Regierung die Ausfuhrbewilligung für eine bestimmte Zahl Saaner-Ziegen erteilt und der erste Transport trifft demnächst ein. Die Nachfrage nach Ziegen ist in letzter Zeit sehr gestiegen, ein Beweis dafür, daß man den Wert der Ziegenhaltung überall zu schätzen beginnt. In der Tat ist aber auch die Ziege oder wie man sie auch nennt „die Kuh des kleinen Mannes“ vortrefflich geeignet, dem herrschenden Milchmangel abzu- helfen, weil ihre Haltung wegen ihrer Geringfügigkeit weniger Kosten beansprucht und auch sonst leichter durchzuführen ist. Die vom landwirtschaftlichen Verein aus der Schweiz importierten Ziegen sind 2 bis 3-jährig fruchtbare Tiere der anerkannten Saaner-Rasse. Der Preis ist nicht hoch zu nennen, wenn man berücksichtigt, daß eine Ziege ihr Kaufgeld sehr bald einbringt, nicht nur durch Milchlieferung, sondern auch durch Weiterzucht.

R. M. V. Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung hält am Samstag den 17. und Sonntag den 18. Juni seine diesjährige Hauptversammlung in Frankfurt am Main ab. Für Samstag den 17. Juni abends 8 Uhr ist eine akademische Feier im Festsaal des Senckenbergischen Museums vorgesehen zum Gedächtnis des am 26. März 1916 heimgegangenen Ehrenvorsitzenden des Verbandes Professor Wilhelm Koblitz. Pfarrer H. Küster, höchst wird die Gedächtnisrede halten. Die Verhandlungen am 18. Juni finden im großen Hörsaal Neue Räume 9 statt. Vormittags wird Herr Stadtschulrat Dr. Ziehen sprechen über „Die Aufgaben und Ziele der deutschen Volksbildungsarbeit nach dem Kriege“. Der Nachmittag umfaßt die geschäftlichen Verhandlungen und die Besprechung der Verbandsarbeit im abgelaufenen Jahre, die durch ein Referat von Dr. Robert Rahn eingeleitet wird. Zur besonderen Besprechung gestellt: „Die Volksbildungsarbeit auf dem Lande während der Kriegszeit“ und „Lazarett-Unterricht und Lazarettberatung.“ Bekanntlich hat der Verband während der Kriegszeit eine sehr umfassende Tätigkeit in kriegswirtschaftlicher Beziehung und zur Versorgung der Truppen mit Bildungs- und Unterhaltungsmitteln entfaltet. Zur Zeit werden monatlich zirka 2000 Bücherpakete an einzelne Soldaten an die Front geschickt. Auch Nichtmitglieder sind bei den Verhandlungen herzlich willkommen.

Bestellungen

auf den „Tannus-Anzeiger“ werden jederzeit entgegengenommen von allen Postanstalten, von unseren Trägern und von der Expedition.

**Kleine
Dackel-Hündin**
gelbbraun, auf den Namen „Joli“
hörend, vergangenen Montag ent-
laufen. Vor Ankauf zc. wird
gevarnt.

Ph. Ed. Foucar,
Hauptstraße 79.

Als eisernen Bestand

zur **Kräfteauffrischung** bei Erschlaf-
ung, Hunger und Durst verlangen
unsere Soldaten



**Kaiser's
Magen-
Pfeffermünz-
Caramellen.**

Millionen wurden in's Feld gesandt.

Seit 25 Jahren bestbewährt gegen
**Appetitmangel, Magenweh,
schlechten verdorbenen Magen,
Darmstörungen, Uebelkeit,
Kopfschmerz.**

Paket 25 Pfg., Dose 15 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.

Zu haben bei:

**C. Privat,
Gebr. Loh, Hauptstraße 37,
Friedrichsdorf.**

Ein Leitfaden für den Obst u. Gartenbau monatlich 1 Heft

enthaltend Belehrungen über
den Gemüsebau i. d. Kriegszeit.

Jährlich Mk. 1.75

man abonniere bei

F. A. Désor, Friedrichsdorf

Papier- und Buchhandlung.

Freundliche Wohnung

3 Zimmer, Küche u. Zubehör auf
1. Juli oder später zu vermieten.

Frau Hempel, Saalburgstr. 17.

2 Wohnungen

zu vermieten.

**Frau Friz Lebean Witwe,
Hauptstraße 22.**

Zur Verfolgung der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen in den einzelnen Erdteilen gehört ein umfangreiches Kartenmaterial. Dieses ist vorteilhaft in dem soeben erschienenen

Kriegskarten-Atlas

vereintigt; enthält er doch

1. Karte des russischen Kriegsschauplatzes (Nordosten)
2. Karte des russischen Kriegsschauplatzes (Südosten)
3. Karte des französischen Kriegsschauplatzes
4. Uebersichtskarte von Frankreich und Belgien
5. Karte der Britischen Inseln und des Kanals
6. Karte von Oberitalien und Nachbargebiete
7. Karte vom österreichisch-serbischen Kriegsschauplatz
8. Karte der europäischen Türkei und Nachbargebiete (Dardanellen-Strasse, Marmara-Meer, Bosporus)
9. Uebersicht der gesamten türkischen Kriegsschauplätze (Kleinasien, Aegypten, Arabien, Persien, Afghanistan)
10. Uebersichtskarte von Europa.

Der große Maßstab der hauptsächlichsten Karten gestattet eine reiche Beschriftung, eine dezente vielfarbige Ausstattung gewährleistet eine große Uebersicht und leichte Orientierung; Details wie: Festungen, Kohlenstationen zc. erhöhen den Wert der Karten. Der Atlas ist dauerhaft gebunden und bequem in der Tasche zu tragen. Das geschlossene Kartenmaterial wird vor allen Dingen unseren Braven

im Felde

willkommen sein. **Preis Mk. 1.50.**

Geschäftsstelle des

**Taunus-Anzeiger für Friedrichsdorf
und Umgegend.**

Mode und Haus.
Moden- und Familienblatt I. Ranges.
2x monatl. je 40 Seiten mit Schnittbogen.
Abonnements pro Vierteljahr zu **M. 1.** — bei allen Buchhandlungen und allen Postanstalten.
Gratis-Probekummern durch John Henry Schwin, Berlin W. 32.
Jährlich: Tausende Bilder u. Modelle.

Gedenken wir der Vergessenen!

Draußen im Felde und auf den Wogen der Meere gibt es unter unseren wackeren Kämpfern so manchen, dem nie oder fast nie die Freude zuteil wird, eine für ihn persönlich bestimmte Gabe, ein sichtbares Gedenken aus der lieben Heimat zu erhalten. Wehmütiger Stimmung, ja, blutenden Herzens, steht so mancher brave dabei, wenn die Feldpost seine Kameraden reich bedankt, während sie ihm nie etwas bringt. Eltern- oder Geschwisterlos steht er allein in der Welt oder seine Angehörigen können ihm kein derartiges Zeichen der Liebe und des Gedenkens aus ihren bescheidenen Mitteln zuwenden. — Es bedarf nicht erst vieler Worte, um darzutun, daß hier das warmherzige, sich in Taten äußernde Mitempfinden einzusetzen hat. Keinen draußen im Kampfe stehenden soll jemals das Gefühl beschleichen, die Schwestern und Brüder der Heimat könnten auch nur eines derer vergessen, die zu kämpfen und zu sterben bereit sind.

Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst hat die Organisation dieser Angelegenheit in die Hand genommen. Er sendet die herzlichste Bitte ins Land:

Teilt uns mit, wer bei der Versorgung der bisher Vergessenen helfen will. Wir verfügen über zehntausende Adressen des ganzen Heeres und der Marine und kennen die Herzenswünsche der Vergessenen, die uns von den zuständigen Kommandos mitgeteilt worden sind. Solche Adressen mit den Wünschen senden wir in jeder Anzahl auf Anforderung jedem herzlich gerne zu, der den Vergessenen ein Wohltäter sein will.

Wer die direkte Uebersendung kleiner Spenden nicht selbst vornehmen kann, der vertraue uns Natural-Liebesgaben oder Geldspenden zur Verwendung für die Vergessenen an.

Berlin W. 9, Potsdamer Platz, Bellevuestraße 21-22.

Postscheckkonto: Berlin Nr. 20879. Bankkonto: Deutsche Bank Berlin, Depositenkasse C.

Der Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst G. V.
(Folgen Namen.)

In 18. Auflage ist erschienen:

Oeslers Geschäftshandbuch (Die kaufmännische Praxis).

Dieses Buch enthält in klarer, leichtverständlicher Darstellung: Einfache, doppelte und amerikanische Buchführung (einschließlich Abschluß); Kaufmännisches Rechnen; Kaufmännischen Briefwechsel (Handelskorrespondenz); Kontorarbeiten (geschäftliche Formulare); Kaufmännische Propaganda (Reklamewesen); Geld-, Bank- und Börsenwesen; Wechsel- und Scheckkunde; Versicherungswesen; Steuern und Zölle; Güterverkehr der Eisenbahn; Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr; Kaufmännische und gewerbliche Rechtskunde; Gerichtsweisen; Uebersichten und Tabellen; Erklärung kaufmännischer Fremdwörter und Abkürzungen; Alphabetisches Sachregister.

In wenigen Jahren über **170000 Exemplare verkauft!**

Tausende glänzender Anerkennungen. Herr Kaufmann Aug. Rambor, Lehrer am Vösch-Institut in Hamburg, schreibt: „Es ist das beste Handbuch für kaufmännische Praxis unter all den Duzenden Werken ähnlichen Inhalts, die ich beruflich zu prüfen hatte.“ — Das 384 Seiten starke, schön gebundene Buch wird franko geliefert gegen Einsendung von nur 3.20 Mk. oder unter Nachnahme von 3.40 Mk. **Richard Oesler, Verlag, Berlin SW. 29.**

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4 % Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von **Mk. 3.—**

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

Sommer-Fahrpläne

gültig ab 1. Mai 1916

für die Linien Bad Homburg—Frankfurt a. M.,
Bad Homburg—Friedberg und
Bad Homburg—Usingen

sind für 5 Pfennig das Stück erhältlich in der
Expedition des „Taunus-Anzeiger“.